

Zusatzinformation - Zulassungsübersichten

Abt. Pflanzenbau u. Pflanzenschutz und Umwelt



Landwirtschafts-
kammer
Schleswig-Holstein

Stand: 20.11.2011

Bandur	§ 15	31.12.2012
4145-00 Aclonifen	Gef.Sym.	-
Indikation: Unkräuter		
Anmerkung	Anwendungsbestimmungen	Abstandsauflagen:
	Aufwandmenge ml/mg/l/kg je ha	NW - Auflagen
	Anzahl Anwendungen	Standard m
	Wartezeit in Tage F oder Tage	50% m
	Bienengefährlichkeit B3	75% m
	Wasser l/ha	90% m

Zulassung / Genehmigung
Art 29 Reguläre Zulassung (alt § 15)
§ 16: Zulassungsüberbrückung für den Zeitraum bis eine endgültige Entscheidung über eine Zulassungsverlängerung getroffen wurde
Art 51 Genehmigung für diese Indikation jedoch können Schäden an der Kulturpflanze auftreten (alt §18 a)
§ 22/2 Einzelbetriebliche Genehmigung ist für diese Indikation notwendig Schäden sind möglich, die Haftung liegt beim Anwender (alt § 18 b)
Art 53 Genehmigung bei Gefahr in Verzug max. für 120 Tage (alt § 11/2)

Abstandsauflagen:
Bezeichnung der Abstandsauflagen
Einzuhaltenden Gewässerabstände
Angaben in Meter bzw. * = 0m
Bezogen auf die Abdriftminderungsklassen: Standard, 90%, 75%, 50%
Anwendungsbestimmungen
Angaben laut Indikation, dies gilt auch für Wasseraufwandmenge
Bienengefährlichkeit siehe Unten
Anmerkung
zum Teil erfahrungswerte, aber auch Informationen aus der Indikation

Zulassungsdauer
Zulassungsende
danach 6 mon ab-
verkaufsfrist und
danach 12 Monate
Aufbrauchsfrist
Gefahrensymbole
Kennbuchstaben
laut unten stehende
Erläuterung

Gefahrensymbole: Ab 01.12.10 müssen Stoffe mit den neuen Symbolen nach dem Global harmonisiertem System der Vereinten Nationen (GHS-Symbole) gekennzeichnet werden (gesetzliche Grundlage: CLP-VO (EG) Nr. 1272/2006).

	Gefahr T und T+		umwelt-gefährlich N		explosions-gefährlich E
	Achtung Xn		hoch entzündlich F+		Komprimierte Gase
	Achtung Xi		leicht entzündlich F		
	Gefahr C		brandfördernd O		

Bienengefährlichkeit

Bienengefährlich
B1: Diese Mittel dürfen nicht auf blühende Pflanzen oder Bienen beflogene Pflanzen ausgebracht werden, dies gilt auch für Unkräuter
Bienengefährlich, ausgenommen bei der Anwendung nach dem täglichen Bienenflug
B2: Diese Mittel sind bei der Ausbringung auf blühende Pflanzen während des Bienenfluges bienengefährlich. Sie dürfen daher nur nach Beendigung des täglichen Bienenfluges bis spätestens 23:00 Uhr in blühenden Pflanzen ausgebracht werden
B3: Bienen werden nicht gefährdet
Aufgrund der durch die Zulassung festgelegten Anwendung der Mittel werden Bienen nicht gefährdet
nicht Bienengefährlich
B4: Bis zu der höchsten durch die Zulassung festgelegten Aufwandmengen oder Anwendungskonzentration sind diese Mittel nicht bienengefährlich.